

GIVStatuten

Gewerbe- und Industrieverein Gams

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Name:

Der Gewerbe- und Industrieverein ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Gams und bildet eine Sektion des Kant. St. Gallischen Gewerbeverbandes.

Art. 2

Zweck:

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Handwerker- und Gewerbestandes, der Industrie und der Dienstleistungsbetriebe zu gemeinsamer Wahrung und Förderung ihrer Interessen in wirtschaftlicher und standespolitischer Hinsicht.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Art der Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

Art. 4

Aktivmitglieder:

Die Aktivmitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen zu, die Inhaber eines Gewerbes oder Industriebetriebes sind.

Ferner können Personen die Mitgliedschaft als Aktive erwerben, die nicht selbständig ein Gewerbe betreiben, jedoch durch ihre Stellung sich mit den Interessen der Selbständig-erwerbenden solidarisch erklären, namentlich Geranien, Geschäftsführer von Filialbetrie- ben usw. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen (Anmeldeformular). Die Aufnahme ge- schieht durch den Vorstand und muss durch die Generalversammlung bestätigt werden.

Stimmrecht:

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat ein Stimmrecht.

GIVStatuten

Gewerbe- und Industrieverein Gams

Art. 5

Austritt:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt sowie durch den Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt oder durch Auflösung derselben.

Für beide gilt folgendes:

Der Austritt kann im übrigen jederzeit erfolgen, wenn er mit Einhaltung einer halbjährigen Frist auf Ende des Kalenderjahres dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt wird.

Art. 6

Ausschluss:

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

Der Entscheid muss dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu.

Art. 7

Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

Ehrenmitglieder werden von der Beitragsleistung befreit.

III. ORGANE

Art. 8

Organisation:

Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Mitgliederversammlung
3. Vorstand
4. Revisoren

Art. 9

Vereinsjahr:

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt.

GIVStatuten

Gewerbe- und Industrieverein Gams

Anträge an die Generalversammlung müssen dem Vorstand schriftlich bis 31.12. eingereicht werden.

Die Einladungen sind den Mitgliedern 14 Tage vorher zuzustellen.

Die Traktanden der Generalversammlung sind:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung und Bericht der Revisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahlen
- Mutationen
- Anträge
- Tätigkeitsprogramm
- Verschiedenes

Art. 10

Mitgliederversammlung:

Der Vorstand kann ausser der Generalversammlung je nach Bedarf eine Mitgliederversammlung einberufen. Diese dient der Behandlung von Vereinsfragen, Besprechung von Tagesfragen, Darbietung bildender Art, Pflege der Kameradschaft, usw. Aus dem Kreise der Mitglieder kann durch eine begründete Eingabe mit dem Einverständnis von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder die Einberufung einer Versammlung verlangt werden.

Art. 11

Vorstand:

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und zwar:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei der Bestellung des Vorstandes ist auf die verschiedenen Berufsgruppen zu achten.

Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit Kassier oder Aktuar.

Art. 12

Revisoren:

Die zwei Revisoren sowie der Ersatzrevisor werden durch die Generalversammlung gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung, das Kassawesen sowie die gesamte Tätigkeit des Vereins und dessen Organe.

Die Revisoren erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

GIVStatuten

Gewerbe- und Industrieverein Gams

IV. FINANZEN

Art. 13

Einnahmen:

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen, deren Höhe auf Maximum 100.00 CHF pro Jahr festgesetzt wird.
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Zuwendungen

Art. 14

Haftung:

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

Art. 15

Entschädigungen:

Mitglieder, die an eine Tagung delegiert werden, haben Anrecht auf eine Entschädigung 2. Klasse.

Spezielle Leistungen kann der Vorstand angemessen entschädigen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16

Revision:

Für die Abänderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich. Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens bis Ende des Vereinsjahres dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 17

Auflösung:

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so muss der Vorstand eine weitere Versammlung einberufen, an welcher das absolute Mehr entscheidet.

Einen Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens auf den 31.12. eingereicht werden.

Art. 18

Liquidation:

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist der St. Gall. Kantonalbank Gams zuhanden einer späteren Neugründung zur Aufbewahrung zu übergeben.

GIVStatuten

Gewerbe- und Industrieverein Gams

Art. 19

Inkraftsetzung:

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. November 1983 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Tagesaktuar:

Der Tagespräsident:

sig. Urs Vonlaufen

sig. Hans Kramer

VI. STATUTENREVISION

Der Artikel 13 wurde bezüglich der Höhe des Mitgliederbeitrages, und Artikel 14 des persönlichen Haftungsausschlusses geändert. Die Ergänzungen wurden anlässlich der 20. Generalversammlung vom 9. Mai 2003 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Der Aktuar:

sig. Sigi Riser

sig. Markus Lenherr